



Beschluss Grosser Gemeinderat

3. Sitzung vom 03.06.2021

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

Motion Pascal Lerch; EVP; Signalisation wichtiger öffentlicher Verkehrspunkte im Dorf; Behandlung

LNR 1804
BNR 45

Zuständig für das Geschäft: Cesar Lopez, Departementsvorsteher Tiefbau
Ansprechpartner Verwaltung: Patrick Trummer, Abteilungsleiter Bau

Bericht

An der GGR-Sitzung vom 31. März 2011 wurde die Motion von Pascal Lerch, EVP, Signalisation wichtiger öffentlicher Verkehrspunkte im Dorf, eingereicht.

Motion

Signalisation wichtiger öffentlicher Verkehrspunkte im Dorf

Im Moment ist in Münchenbuchsee viel im Umbruch – so ist auch die Planung der Umgestaltung Oberdorfstrasse - Bärenkreuzung - Bernstrasse und Bahnhofstrasse im vollem Gange und es wird ein Verkehrskonzept erstellt.

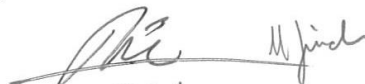

Münchenbuchsee verfügt über eine Vielfalt an attraktiven Sport- und Freizeiteinrichtungen wie: Saalanlage, Fussballanlage Hirzenfeld, Fussballanlage Paul Klee, Sportzentrum Hirzenfeld, Tennisclub, Turnhalle Bodenacker, Golfplatz, Tierpark der Klinik Wyss, sechs verschiedene Schulhäuser an verschiedenen Standorten, u.a. Einrichtungen.

Es gibt immer wieder auswärtige SportlerInnen oder BesucherInnen, welche die Einrichtungen aufsuchen. Wer nicht ortskundig ist, dem wird's in Münchenbuchsee schwer gemacht den Zielort zu finden. Die lückenlose Signalisation würde dazu führen, die Angereisten ab Dorfeingang auf den Hauptverkehrsachsen direkt zum Zielort zu lenken. Es hat den Vorteil, dass die Angereisten nicht verärgert werden und keinen unnötigen Suchverkehr verursacht wird.

Wir beauftragen den Gemeinderat die Beschilderung im Dorf zu evaluieren und die nötigen Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten.

Münchenbuchsee, 31.03.2011


Pascal Lerch
GGR Münchenbuchsee


Evangelische Volkspartei
Münchenbuchsee

Antwort des Gemeinderates:

Die Motion wurde im Jahr 2021 zur weiteren Bearbeitung durch das Departement Tiefbau übernommen. Zuvor war das Departement für Öffentliche Sicherheit hierfür zuständig.

Bei der Thematik "Signalisation", welche die Motion aufgreift, handelt es sich um eine ständige Aufgabe der Exekutive, beziehungsweise der zuständigen Stellen in der Gemeindeverwaltung, sofern es nicht um Kantonsstrassen geht. Demzufolge hätte der Vorstoss korrekterweise als Postulat eingereicht werden müssen (keine Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates gemäss Art. 24 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates). Der Motion, welche zudem äusserst allgemein gehalten ist, sind leider auch keine ganz konkreten, entsprechend örtlich lokalisierbaren Missstände zu entnehmen. Die Motion (richtigerweise Postulat) ist im Sinne von Art. 32 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates mangels Spezifizierung offensichtlich undurchführbar und demzufolge abzuschreiben.

Diese Rechtsfolge (Abschreibung) dürfte sich auch gestützt auf Art. 31 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates ergeben. So ist der Erstunterzeichner bereits seit geraumer Zeit aus dem Rat ausgeschieden, dasselbe dürfte wohl auch für alle drei Mitunterzeichner gelten (R. Löffel und M. Zürcher, wobei die Unterschrift der dritten mitunterzeichnenden Person unleserlich ist).

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die neue Planung der Ortsdurchfahrt (Bärenkreisel, Oberdorfstrasse, Bernstrasse) zu einer zeitgemässen Anpassung der Signalisation führen wird.

Finanzielles

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Finanzkommission

--

Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

--

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage			
Zuständigkeit	GGR	OgR	Art. 30
Finanzkompetenz			
Verfahren		Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	Art. 31 / 32 Abs. 2

Antrag

Die Motion wird in Anwendung von Art. 31 und Art. 32 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates abgeschrieben.

Beschluss

Die Motion wird in Anwendung von Art. 31 und Art. 32 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates abgeschrieben.

Eröffnung

1. Präsidialabteilung, Sekretariat GGR (zum Vollzug: Nachführen Register «Parlament»)
2. Ressort Tiefbau (zur Kenntnis)

Beilagen

--

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 12. Juli 2021, in Kraft.

Münchenbuchsee, 04. Juni 2021

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Sekretär

Protokollführerin



Olivier A. Gerig



Franziska Zwygart